2. Änderung des Bebauungsplanes „Halde" in Horb a.N. – Grünmettstetten

BEGRÜNDUNG

Bestand

Der Bebauungsplan "Halde" in Horb am Neckar - Grünmettstetten ist seit dem 09.04.1965 genehmigt. Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen eine durch Baugrenzen und Nutzungsschablonen definierte ein- bis zweigeschossige Bebauung in Form eines allgemeinen Wohngebietes vor. Das Gebiet ist voll erschlossen und bis auf wenige private Baulücken vollständig aufgesiedelt.

Planungsanlass

Im Bebauungsplan ist der Verlauf einer 20kV-Freileitung mit beidseitigem je 6,00 m breiten Schutzstreifen dargestellt. Die Baufenster der einzelnen Baugrundstücke sind so ausgerichtet, dass sie nicht in den Schutzstreifen hineinragen. Die Freileitung wurde in der dargestellten Form nicht realisiert und wurde im weiteren Verlauf im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Halde-Erweiterung", der südlich an das Plangebiet angrenzt, nicht mehr dargestellt.

Während die Nutzung der meisten Baugrundstücke durch den Schutzstreifen nur geringfügig beeinträchtigt ist, ist eine Bebauung des Grundstückes Flst. Nr. 2225 stark erschwert. Der Bauplatz blieb daher bisher unbebaut. Im Rahmen eines Verkaufes des Bauplatzes wurde nun beantragt, die Darstellung der Freileitung aufzuheben und das Baufenster sinnvoll auf dem Baugrundstück zu platzieren.

Planungsinhalt

Der Bebauungsplan "Halde" in Horb am Neckar – Grünmettstetten soll nun dahingehend geändert werden, dass die dargestellte 20kV-Freileitung und deren Schutzstreifen auf der gesamten Länge aufgehoben wird. Weiter soll durch Deckblatt im Bereich des Grundstückes Flst. Nr. 2225 ein nach Osten verschobenes und erweitertes Baufenster ausgewiesen werden. Die Nutzungsschablone bzw. die Definition der Art und des Maßes der Nutzung soll nicht verändert werden. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Umweltverträglichkeit und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die dargestellte Änderung wird keine Auswirkungen auf Schutzgüter haben, da sie Art und Maß der Nutzung nicht bzw. nur unwesentlich verändert. Die Fläche der Baufenster bleibt nahezu unverändert und nur in der Lage neu dargestellt. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Geschützte Arten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Eine weitere Überprüfung des Eingriffes und auf einen entsprechenden Ausgleich wird aufgrund der Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB verzichtet.

Städtebauliche Auswirkungen

In städtebaulicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Die Anpassung der Festsetzungen ermöglicht es, der Planungsabsicht des Bebauungsplanes ohne die nicht realisierte 20kV-Freileitung gerecht zu werden und schafft im Rahmen der gewünschten Innenbereichentwicklung eine neue planerische Grundlage.

Verfahren

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind kann der Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert werden. Die betroffene Öffentlichkeit wurde über die Änderung der Planung informiert.

Die Kosten des Änderungsverfahrens werden durch den Antragsteller getragen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 29.11.2010
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 29.11.2010
Bürgermeisteramt

Rosenberger
Oberbürgermeister